

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 30.04.1925

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1925.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1925, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Auf Grund der §§ 23 und 38 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

I. Personenkraftfahrzeuge.

§ 1.

Der Verkehr mit Personenkraftfahrzeugen mit höchstens 6 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Fahrwegen gestattet, soweit er nicht für besteinte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht besteinte

Wege von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse verboten wird. Den Städten bleibt eine besondere Regelung im Wege der Polizeiverordnung nachgelassen.

§ 2.

Der Verkehr mit Kraftstellwagen (Autoomnibussen) und mit Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzplätzen ist auf den Staatsstraßen und den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindegewegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind, auf allen übrigen öffentlichen Wegen verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf den Verkehr in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Ausnahmen von dem Verbot des ersten Satzes und von der Verkehrszulassung des zweiten Satzes können in Einzelfällen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern, soweit es sich jedoch um die Verkehrszulassung des zweiten Satzes für Städte handelt, auch von den Städten im Wege der Polizeiverordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 3.

Der Verkehr mit Personenkraftträdern einschließlich der Kleintrasträder ist auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, auch wenn sie für Fahrräder freigegeben sind, verboten, es sei denn, daß der Verkehr mit Kraftzweirädern auf diesen Wegen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse allgemein oder in Einzelfällen besonders zugelassen ist.

§ 4.

Die Höchstgeschwindigkeit der Personenkraftfahrzeuge darf in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung, soweit in ihnen die geschlossene Bebauung reicht,

30 km in der Stunde nicht überschreiten. Die Grenzen der geschlossenen Bebauung werden von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse bestimmt und sind durch Warnungstafeln zu kennzeichnen. Sie sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Abgrenzung anordnen kann.

Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftstellwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich zulässiger Belastung) 5,5 Tonnen übersteigt, beträgt in den Städten und auf den Landstraßen 25 km in der Stunde, für leichtere Kraftstellwagen wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km beschränkt.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen, insbesondere auch in den Fällen des § 23 Abs. 3 der Reichsverordnung, weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

II. Lastkraftfahrzeuge.

§ 5.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich des höchstzulässigen Ladegewichts) von 4 Tonnen ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Für bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits zugelassene Wagen beträgt die Gesamtgewichtsgrenze 4,4 Tonnen.

§ 6.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen und, wenn sie mit Luftgummibereifung versehen sind, auch auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindegewegen gestattet, auf allen

anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach § 5 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 7.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen gestattet. Auf allen anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach den §§ 5 und 6 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind. Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireifen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter stark sein.

§ 8.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, ist verboten.

§ 9.

Das Gesamtgewicht der Anhängewagen (§ 25 der Reichsverordnung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen öffentlichen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängachsen, soweit sie gemäß § 25 Abs. 4 der Reichsverordnung überhaupt zugelassen werden, dürfen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängachsen müssen mit Luftgummibereifung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereifung haben muß (§ 5 und 6). Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireifen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter stark sein.

§ 10.

Der Verkehr mit Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfähiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren

Höchstgeschwindigkeit 8 km in der Stunde nicht übersteigt, ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Schwerere Zugmaschinen oder Zugmaschinen mit größerer Höchstgeschwindigkeit sind verboten.

Die Zugmaschinen dürfen höchstens zwei zusammengekoppelte Wagen ziehen. Auf die Wagen finden die Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung Anwendung.

§ 11.

Ausnahmen von den Verböten der §§ 5—10 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei denn, daß die Wegepflichtigen selbst allgemein oder in besonderen Fällen mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken für Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind.

Weitergehende Verbote können für den Verkehr auf besteuerten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht besteuerten Wegen von dem zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse angeordnet werden.

§ 12.

Die Verbote der §§ 5—10 finden keine Anwendung auf den Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Hier hat nötigenfalls eine Regelung durch örtliche Polizeiverordnungen oder durch Einzelbeordnungen einzutreten. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe des Amtes oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 13.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftfahrzeuge von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt

25 km, innerhalb der Städte und der Ortschaften mit städtischer Bebauung wird sie, soweit die geschlossene Bebauung reicht (§ 4), auf 16 km in der Stunde beschränkt. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht wird in den Städten und auf den Landstraßen auf 30 km in der Stunde beschränkt. Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

III. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 14.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 15.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Wagenführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 16.

Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1—3 des § 23 der Reichsverordnung ist durch Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln nicht setzt, wird angenommen, daß er mit der uneingeschränkten Benutzung des Weges einverstanden ist. Ungültig gewordene Warnungstafeln sind zu beseitigen.

§ 17.

Die von den Ämtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse auf Grund des § 16 der Ausführungs-

bestimmungen zur Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung vom 5. Oktober 1903 und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern nach Artikel 60 § 1 der Wegeordnung erteilten Ermächtigung für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 18.

Die Staatsstraßen und die Durchgangsstraßen werden zu Anfang jeden Jahres in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

§ 19.

Die von den zuständigen Stellen bereits angeordneten Verbote und Beschränkungen verlieren, soweit es sich nicht um vom Ministerium des Innern genehmigte Polizeiverordnungen handelt, ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vom Ministerium des Innern oder den Ämtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse innerhalb der ihnen im Vorstehenden zugewiesenen Zuständigkeit erneut angeordnet werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 21.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. März 1910 (Ges.-Bl. S. 487), wird aufgehoben, soweit die Zuständigkeit der Behörden des

Landesteils Oldenburg durch diese Bekanntmachung geändert wird. Im § 1 Zeile 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1910 fallen die Worte „Abs. 1 und 2“ weg.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Staatsministerium.

K. Weber.